



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 54/18

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003

vom 20. August 2019

Auf Antrag der

Firma

GuD Herne GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3

45128 Essen

vom 05.10.2018, zuletzt ergänzt am 29.07.2019,

wird

- 1. die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 erteilt.**
- 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der 1. Teilgenehmigung angeordnet.**

I. Genehmigungsumfang

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen zur Geländemodellierung:

- **Durchführung von Rodungsarbeiten**
- **Abtrag von Oberboden**
- **Herstellung der Baufreiheit**
- **Geländemodellierung auf dem Baufeld**
- **Errichtung von Stütz- und Rampenwänden**
- **Errichtung einer Baustellen- und Bedarfszufahrt**

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW in der einschlägigen Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000) für die Geländemodellierung für die GuD-Anlage
- die Baumfällgenehmigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) für die Fällung von 142 geschützten Bäumen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG

1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Trennung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen ermöglicht die terminliche Verwirklichung des Vorhabens bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2021.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Arbeiten zur Geländemodellierung gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurde im Rahmen des erteilten Vorbescheides vom 24.05.2019 über die bauplanungsrechtlichen und die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

II. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

Der Vorbescheid gem. § 9 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha, behält seine Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und er nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist.

Hinweis:

Der Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 07.01.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003 – G 54/18-Ha ist mit Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der Anlage müssen nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu beachten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Mit den Errichtungsarbeiten muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 2.1 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.
- 2.2 Soweit erforderlich, sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Baustellen- geländes von anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage / eines Reifenwaschplatzes derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrs- flächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt wird.

3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Bauarbeiten auf den Bauflächen dürfen ausschließlich zur Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.
- 3.2 Die von den Baumaschinen, -geräten und zugehörigem Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift um Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschreiten.

Insbesondere dürfen die nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel der Baustellengeräusche von den Bauflächen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte zur Tagzeit in dB(A)
IO 1	Hertener Straße 4	60
IO 2	Rottstraße 37	60
IO 3	Rottstraße 39	60
IO 4	Rottstraße 43	60
IO 5	Rottstraße 45	60
IO 6	Rottstraße 49	60
IO 7	Rottstraße 51a	60
IO 8	Rottstraße 67a	60
IO 9	Schnittstraße 43	55
IO 10	Altcrange 2	60
IO 11	Lackmannshof 10	50
IO 12	Wanner Str. 99, RE	65
IO 13	Hochlarmarkstr. 153, RE	55
IO 14	Rottstraße 16	60
IO 15	Rottstraße 22	60

- 3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen, soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 3.4 Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 26.09.2018 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

4. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zur Regelung der Baustellen- und Bedarfszufahrt

- 4.1 Vor Baubeginn ist eine Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen (Luftbildauswertung, Sondierung, Bohrungen).
- 4.2 Die geprüfte Statik für die Stützwände ist spätestens vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.3 Die Baustellen- und Bedarfszufahrt ist wie im Abstimmungsgespräch am 11. Dez. 2018 mit der Stadt Herne, Fachbereich Tiefbau und Verkehr vereinbart auszuführen. Bei dem Oberbau der Gehwegüberfahrt ist die in Nr. 1.3 der „Er-

läuterung Baustellen- und Bedarfszufahrt“ (Anlage 51) abgebildete Systemskizze „Regelbau: Bauweise für Einfahrten und Parkflächen für Schwerlastverkehr, Stand 08/2014“ zu beachten.

14 Tage vor Baubeginn ist der Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung 53/1.1 Straßenunterhaltung schriftlich zu informieren und die exakte Ausführung entsprechend abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Schwarz, E-Mail detlev.schwarz@herne.de, Telefon 02323/16-2648.

- 4.4 Die „Erläuterung Baustellen- und Bedarfszufahrt“ (Anlage 51) mit Stand vom 30.01.2019 ist Bestandteil des Genehmigungsantrags. Die dort genannte Vorgehensweise ist bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Sollte sich in der Praxis (während Bau oder Betrieb) die unter Nr. 1.5 der „Erläuterung Baustellen- und Bedarfszufahrt“ (Anlage 51) beschriebene „Zufahrtsregelung“ als nicht praktikabel herausstellen und es zu Behinderungen auf der Hertener Straße durch wartende Lkw kommen, verpflichtet sich die GuD Herne GmbH dazu, auf ihre Kosten und in Abstimmung mit der Stadt Herne eine Alternative zu entwickeln und umzusetzen.

Hinweis:

Die für die Bauarbeiten notwendigen verkehrsrechtlichen Anträge/Genehmigungen sind rechtzeitig und separat bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Herne (Fachbereich 44/4) einzureichen bzw. einzuholen.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 5.1 Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Gestaltungsmaßnahmen, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ist als ökologische Baubegleitung der zuständigen unteren und der höheren Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite zu stellen.

Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde zuzusenden. Erforderliche Maßnahmen des Artenschutzes sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 5.2 Die erforderlichen Baum-, Gehölz- und Gebüschrodungen im Bereich des Vorhabens sind im Winterhalbjahr (außerhalb der Vegetationszeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, unter Berücksichtigung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, abzustimmen. Die Baumschutzsatzung der Stadt Herne ist dabei zu beachten.

Sollte durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden, dass Höhlen- und Spaltenquartierbäume gerodet werden müssen, sind pro Quartierbaum zehn künstliche wartungsfreie Nisthöhlen für Baumfledermäuse auf dem Betriebsgelände oder Baustelleneinrichtungsflächen aufzuhängen. Die Standortwahl für die Anbringung der Nisthöhlen hat in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

- 5.3 In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Sollten die Arbeiten zur Baufeldfreimachung bereits im Winter 2018/2019 durchgeführt werden und sind diese schon vor Beginn der Hauptbrutzeit der Vögel abgeschlossen, entfällt bezüglich der Brutvögel der zuvor genannte Bauzeitenausschluss.
- 5.4 Vorhandene Gehölze im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, des Betriebsgeländes und entlang der Gleisanlage im Westen sind weitestgehend zu erhalten.
- 5.5 Die Gehölzbestände im westlichen Bereich des Betriebsgeländes des HKW Herne sowie die Gehölze entlang der nördlichen Parzellengrenze (hin zum Rhein-Herne-Kanal) stellen Fledermaus-Jagdhabitats dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement als weitgehende Dunkelräume zu erhalten.
- 5.6 Als Ersatzleistung für die Entfernung des beantragten, geschützten Baumbestandes wird die Anpflanzung von 165 Laubbäumen der Kategorie 1 mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm festgesetzt. Es sind die in der angegebenen Kategorie (siehe Anlage 1, Durchführungshinweise) genannten Baumarten zu verwenden, welche die unter Ziffer 1.2 der Durchführungshinweise vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen müssen.
- 5.7 Die Ersatzbäume sind spätestens bis zur Schlussabnahme, auf dem Anlagengrundstück der GuD-Anlage oder auf Grundstücken im Eigentum der STEAG unter Wahrung von ausreichenden Pflanzabständen fachgerecht anzupflanzen.
- 5.8 Hinsichtlich der Durchführung der Ersatzpflanzung sind die Ziffern 1.3 und folgende der als Anlage 1 beigefügten Durchführungshinweise zu beachten. Gemäß § 6 Abs. 7 der Baumschutzsatzung ist die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).
- 5.9 Die Ausgleichszahlung gem. Ziffer 2 der Durchführungshinweise wird für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum auf 820,-€ (soweit keine Ersatzpflanzung erfolgt, insgesamt 135.300,-€) festgesetzt.

5.10 Mit der als Anlage 2 beigefügten Erklärung ist der Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün bis zum 30.09.2019 mitzuteilen, ob Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen geleistet werden.

6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

6.1 Die Erdarbeiten sind gemäß der im eingereichten Bodenmanagementkonzept der arcon Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum vom 19.09.2018 dargestellten Vorgehensweise durchzuführen und durch einen Gutachter zu begleiten, zu dokumentieren und zu überwachen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) unaufgefordert zeitnah ein Bericht in gedruckter Form sowie digital zukommen zu lassen.

6.2 Mit dem Antrag auf die 1. Teilgenehmigung wurde ein Bodenmanagementkonzept der arcon Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum vom 19.09.2018 vorgelegt. Zudem liegt mit Schreiben vom 05.12.2018 ein Nachtrag zur E-Mail der Stadt Herne vom 30.11.2018 vor. Das im Bodenmanagementkonzept sowie im Nachtrag beschriebene Vorgehen ist bei der Durchführung der Maßnahme umzusetzen. Sollten sich aus bautechnischen Gründen Abweichungen von dem im Konzept beschriebenen Vorgehen ergeben, so ist dies mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) frühzeitig abzustimmen.

6.3 Abweichend vom in Kapitel 8 des Bodenmanagementkonzepts dargestellten Vorgehen ist, „etwaiger Überschuss an Oberboden sowie nicht für den Wiedereinbau geeigneter Oberboden“ nicht unmittelbar fachgerecht zu entsorgen, sondern vor der Entsorgung des Oberbodens ist zu prüfen, ob eine externe Verwertung des Bodens möglich ist, sofern dieser schadstofffrei und somit unbelastet ist.

6.4 Über die Qualität und Quantität der eingebauten Böden sind Nachweise in Form chemischer Analysen und Kubaturen zu erbringen.

Hinweise:

- Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial sowie für den Wiedereinbau von vor Ort angefallenem Boden ist der Erlass des MKULNV „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ vom 17.09.2014 zu beachten.
- Sollten bei den Erdarbeiten (farbliche oder geruchliche) Auffälligkeiten des Bodens/des Erdaushubs festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Boden-

schutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) zu benachrichtigen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.

Hinweise:

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert .

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen
o d e r
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 05.10.2019	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 06.11.2019	1 Blatt
3.	Anschreiben vom 31.01.2019	1 Blatt
4.	Verzeichnis Antragsunterlagen	4 Blatt
5.	Antrag auf Formular 1 Bl. 1-3	3 Blatt
6.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang sowie weiterer Entscheidungen	6 Blatt
7.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1 Blatt
8.	Auszug aus topographischer Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
9.	Lageplan GuD-Anlage (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1031)	1 Blatt
10.	Flurstücke / Eigentümerverzeichnis	5 Blatt
11.	Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers	1 Blatt
12.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
13.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
14.	Erläuterung zu den Emissionen / Immissionen	1 Blatt
15.	Prognose und Beurteilung der Geräuschemissionen und -immissionen während der Bauphase der Müller-BBM GmbH (Berichts-Nr.: M138167/05)	35 Blatt
16.	Abfälle	1 Blatt
17.	Abwasser	1 Blatt
18.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
19.	Anlagensicherheit	1 Blatt
20.	Arbeitsschutz	1 Blatt
21.	Brandschutz	1 Blatt
22.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	1 Blatt
23.	Natur, Landschaftspflege und Artenschutz	1 Blatt
24.	Erläuterung zum Artenschutz im Rahmen der Geländemodellierung der öKon GmbH	9 Blatt
25.	Gestaltungskonzept der öKon GmbH inkl. Anhang	11 Blatt
26.	Betriebseinstellung	1 Blatt
27.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	1 Blatt

28.	Erläuterung zum Emissionshandel	1 Blatt
29.	UVP-Bericht – Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsantrages der PROBIOTEC GmbH (Projekt-Nr.: PR181030)	12 Blatt
30.	Formular Bauantrag - Sonderbau	2 Blatt
31.	Formular Bauantrag - Baubeschreibung	2 Blatt
32.	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	1 Blatt
33.	Baubeschreibung	6 Blatt
34.	Erläuterung zum Brandschutz	1 Blatt
35.	Amtlicher Lageplan (M 1:500)	1 Blatt
36.	Berechnung der Abstandsflächen	3 Blatt
37.	Übersichtslageplan Geländemodellierung (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606.1.131)	1 Blatt
38.	Schnitt 1-1, 2-2 Stützwände (M 1:25; Zeichn.-Nr.: 7606.1.132)	1 Blatt
39.	Ansicht Süd-Ost (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606.1.152)	1 Blatt
40.	Ansicht Süd-West (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606.1.153)	1 Blatt
41.	Ansicht Nord-Ost (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606.1.155)	1 Blatt
42.	Bodenmanagementkonzept der arcon gmbH inkl. Anlagen (Projekt-Nr.: HER182801 B01/JR)	61 Blatt
43.	Nachtrag Bodenmanagementkonzept der arcon gmbH inkl. Anlagen (Projekt-Nr.: HER182801 B02/JR)	69 Blatt
44.	Beschreibung Baustelleneinrichtungen und -betrieb	6 Blatt
45.	Lageplan Bauflächen (M 1:1.000; Zeichn.-Nr.: 7606.1.133)	1 Blatt
46.	Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Dr.-Ing. C. Diekmann (Prüf-Nr.: 18523)	3 Blatt
47.	Zertifizierung der MINERALplus GmbH als Entsorgungsfachbetrieb der TÜV Nord CERT GmbH (Zertifikat-Registernr.: 04714011829)	7 Blatt
48.	Formular Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung geschützter Bäume	1 Blatt
49.	Verzeichnis Bäume	4 Blatt
50.	Zeichnung Baustellen- und Bedarfszufahrt Hertener Straße (M 1:100)	1 Blatt
51.	Erläuterung Baustellen- und Bedarfszufahrt	5 Blatt
52.	Antrag auf sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO vom 26.07.2019	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH) hat mit Schreiben vom 05.10.2018, eingegangen am 08.10.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 31.01.2019, einen Antrag auf 1. Teilgenehmigung zur Baufeldfreimachung und Geländemodellierung gem. § 8 BImSchG im Rahmen der Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16 gem. § 4 BImSchG gestellt.

Weiterhin wurde die sofortige Vollziehung der 1. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen, da die zugehörigen Antragsunterlagen, im Vergleich zum Prüfungsgegenstand des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG (Antrag vom 09.05.2018, Az. 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha), keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Prüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.1.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW".

Für die Neugenehmigung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst hierbei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Als Prüfungsunterlage wurde ein UVP-Bericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsantrags dem Antrag beigelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung und Geländemodellierung keine Änderungen gegenüber den Aussagen des innerhalb des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG vorgelegten UVP-Berichts vom 07.06.2018 ergeben.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Herne
 - FB Umwelt und Stadtplanung vom 20.02.2019
 - FB Recht und Bauordnung vom 20.02.2019
 - FB Tiefbau und Verkehr vom 20.02.2019
 - FB Grünplanung vom 20.02.2019

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 21.12.2018

- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 15.11.2018
 - Dezernat 54 – Grundwasser vom 07.12.2018
 - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 12.12.2018
-
- LWL-Archäologie für Westfalen vom 23.11.2018
 - Geologischer Dienst NRW vom 13.12.2018
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 12.12.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen:

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (siehe schon oben unter II.1.). Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe schon oben unter II.3.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ferner zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Der aktuelle seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weist das Antragsgrundstück als Fläche für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aus. Der Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich hauptsächlich im Geltungsbereich des seit dem 13.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes 110 („nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne“) der Stadt Herne und ist hier als eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
- die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

und

- die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001

Zusammenfassung:

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme und Befreiung für die Fällung von geschützten Bäumen ist zulässig, da ansonsten die nach Bebauungsplan zulässige Nutzung der Flächen nicht hätte verwirklicht werden können.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Antragstellerin hat beantragt, die 1. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Der Antrag wurde begründet durch ein besonderes öffentliches Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Eine mögliche Verzögerung durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Verzögerung der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der GuD-Anlage führen und hätte erhebliche zeitliche Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben und die geplanten Inbetriebnahme. Diese zeitliche Verzögerung hätte negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der öffentlichen Strom- und Fernwärmeversorgung, der Stärkung der regionalen Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Voraussetzungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids wird somit angeordnet.

VII. Kostententscheidung

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst

Anlagen:

1. Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen, Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, vom 08.07.2019
2. Erklärung "Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung gemäß Baumschutzsatzung", Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, vom 08.07.2019

Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen**1. Ersatzpflanzungen**

Das Ausmaß der als Ausgleichsleistung festgesetzten Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Wert der entfernten bzw. zerstörten Bäume. Wenn im Bescheid nicht anders verfügt ist, sind Laubbäume der unter Ziffer 1.1 dieser Anlage angeführten Art sowie unter Ziffer 1.2 geforderten Größenordnung und Qualität anzupflanzen.

1.1 Baumarten - Kategorie 1

Baumart (botanischer Name)	Baumart (deutscher Name)
- Acer platanoides und Sorten	Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus und Sorten	Bergahorn
- Ailanthus altissima	Götterbaum
- Betula nigra	Schwarzbirke
- Betula papyrifera	Papierbirke
- Betula pendula	Weiß-, Sandbirke
- Catalpa bignonioides und Sorten	Trompetenbaum
- Corylus colurna	Baumhasel
- Fraxinus excelsior und Sorten	Gemeine Esche
- Malus Hybriden	Zier-Apfel
- Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
- Platanus acerifolia	Platane
- Prunus avium	Vogelkirsche
- Prunus padus	Traubenkirsche
- Prunus serrulata in Sorten	Nelkenkirsche
- Pterocarya fraxinifolia	Flügelnuß
- Sorbus aucuparia und Sorten	Gemeine Eberesche
- Tilia in Arten	Linde

Darüber hinaus können alle der in Kategorie 2 und 3 genannten Laubbaum-Arten gepflanzt werden.

Baumarten - Kategorie 2

- Acer rubrum	Rotahorn
- Aesculus carnea und Sorten	Blutkastanie
- Aesculus hippocastanum und Sorten	Roßkastanie
- Carpinus betulus	Hainbuche
- Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
- Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum
- Cercis siliquastrum	Judasbaum
- Crataegus in Arten	Weiß-/Rotdorn
- Fagus sylvatica und Sorten	Rotbuche
- Fraxinus ornus	Blumenesche
- Liquidambar styraciflua	Amberbaum
- Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
- Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
- Quercus in Arten	Eiche

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| - Robinia pseudoacacia und Sorten | Scheinakazie |
| - Sorbus aria und Sorten | Mehlbeere |
| - Sorbus aucuparia „Fastigiata“ | Säulen-Eberesche |
| - Sorbus intermedia | Schwedische Mehlbeere |
| - Sorbus thuringiaca „Fastigiata“ | Thüring. Säulen-Eberesche |

Baumarten - Kategorie 3

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| - Ginkgo biloba | Ginkgo |
| - Gleditsia triacanthos und Sorten | Gleditschie |
| - Quercus robur „Fastigiata“ | Säulen-Eiche |
| - Sophora japonica | Schnurbaum |
| - Taxodium distichum | Sumpfyzypresse |

Ist die Anpflanzung anderer, nicht in dieser Anlage aufgeführter Laubbäume (auch Obstgehölze wie hochstämmige Birnbäume, Walnussbäume, Eßkastanien) beabsichtigt, ist dies unter Angabe der betreffenden Baumarten beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich zu beantragen.

Über die Art, Größe und Anzahl der anzupflanzenden Bäume entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

1.2 Größenordnung, Qualität

Es werden Laubbäume gemäß den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in der Qualität Hochstamm, 3 - 4mal verpflanzt und mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm vorgeschrieben.

1.3 Durchführung von Ersatzpflanzungen

Die Ersatzbäume sind innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist auf dem darin bezeichneten Grundstück anzupflanzen. Ist dies jahreszeitlich - also innerhalb der Pflanzperiode - nicht möglich, ist beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Ersatzbäume sind unter Wahrung ausreichender Pflanzabstände fachgerecht anzupflanzen, ausreichend zu wässern und je nach Baumgröße durch Senkrechtpfähle, Dreiböcke bzw. Drahtanker zu sichern. Die Vorschriften der DIN 18 916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten - sind zu beachten.

Gemäß §6 Abs. 7 ist die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

Bei Bäumen, die den festgesetzten Auflagen nicht entsprechen, wird die Anpflanzung weiterer Bäume festgesetzt, wobei sich das Ausmaß nach dem Wertunterschied zur ursprünglich im Bescheid festgelegten Anpflanzung richtet bzw. ist eine Ausgleichszahlung in Höhe dieses Wertunterschiedes zu leisten.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Ersatzbaum nach Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Pflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ersatzbäume, die während dieser Zeit abgestorben bzw. vor Ablauf dieser Frist noch nicht angewachsen sind, müssen durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.

Erfolgen bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist bzw. der beantragten Fristverlängerung keine Ersatzpflanzungen, wird die Stadt Herne

entsprechend §6 Abs. 2 der Baumschutzsatzung für jeden nicht gepflanzten Baum eine Ausgleichszahlung verlangen (siehe Ziff. 2 der Anlage)

1.4 Durchführung von Ersatzleistungen im Baugenehmigungsverfahren.

Im Baugenehmigungsverfahren - Entfernung von geschützten Bäumen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen - ist dem Fachbereich Stadtgrün bis zur Rohbauabnahme schriftlich mitzuteilen, ob Ersatzpflanzungen durchgeführt werden oder Ausgleichszahlungen erfolgen. Auf die unter den Ziffern 1.6 dieser Anlage aufgeführten Möglichkeiten, Ersatzbäume auf anderen Grundstücken anzupflanzen, wird hiermit verwiesen. Liegt bis zur Rohbauabnahme keine diesbezügliche Erklärung vor, geht die Stadt Herne davon aus, dass Ausgleichszahlungen erfolgen. Bezüglich der Höhe der Ausgleichszahlung, Zahlungsweise, pp. wird auf Ziffer 2 dieser Anlage verwiesen.

1.5 Nichtdurchführbarkeit von Ersatzanpflanzungen

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück aus Mangel an zur Verfügung stehenden Freiflächen etc. nicht oder nur zum Teil möglich bzw. aus fachlicher Sicht, z. B. Einhaltung ausreichender Pflanzabstände, etc. nicht oder nur teilweise durchführbar, ist dies dem Fachbereich Stadtgrün innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung unter Angabe der vorliegenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Anzahl der auf dem Grundstück zur Pflanzung kommenden Ersatzbäume ist dabei anzugeben, wobei sich der Fachbereich Stadtgrün eine Überprüfung vorbehält.

1.6 Anpflanzung auf anderen Grundstücken

Gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung, dass die festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück nicht gepflanzt werden können, kann beantragt werden, die Ersatzbäume auf einem anderen und innerhalb der Stadt Herne liegenden Grundstück anzupflanzen. Die Anpflanzung muss jedoch in der näheren Umgebung der beseitigten bzw. zerstörten Bäume erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

2. Ausgleichszahlungen

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Ersatzbäume nicht oder nur teilweise möglich (siehe Ziffern 1.5 und 1.6 dieser Anlage) oder sind Ersatzpflanzungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgt (siehe Ziffer 1.3 dieser Anlage) oder liegt eine im Baugenehmigungsverfahren unter Ziffer 1.4 dieser Anlage geforderte Erklärung bis zur Rohbauabnahme nicht vor, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Herne zu leisten.

Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Herne zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung verwendet. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. dem Wert der Ersatzbäume, die gemäß Bescheid anzupflanzen sind und den entstehenden Nebenkosten wie z. B. für den Transport und die Anpflanzung der Bäume etc.

Für jeden nicht zur Pflanzung gekommenen Ersatzbaum ist der im Bescheid festgesetzte Ausgleichsbetrag zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist einzuzahlen. Falls die Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden entsprechende Zwangsmaßnahme durch die Stadtkasse eingeleitet.

Anlage 3

STEAG GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str.1-3 45128
Essen

Stadt Herne
Fachbereich Stadtgrün
Auf dem Stennert 9
44627 Herne

Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung gemäß Baumschutzsatzung

ERKLÄRUNG

[] Ersatzpflanzung

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 20.08.2019 festgesetzte Ersatzpflanzung auf dem Grundstück Hertener Str. 16, 44653 Herne bis zum 31.12.2020 spätestens bis zur Schlussabnahme durchführen werde.

Gemäß §6 Abs. 7 werde ich die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

[] Ausgleichszahlung

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 20.08.2019 festgesetzte Ausgleichszahlung von 7.380,- nach Entfernung der Bäume zahlen werde. Die Baumentfernung teile ich Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit.

[] Sonstiges

(siehe hierzu die im Bescheid beigefügten Durchführungshinweise)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift